

innerhalb des Verbandes des Antragsgegners die Spielrunde 2012/2013 ohne große Probleme durchgeführt werden, da kaum bzw. keine Mannschaften aus den einzelnen Ligen abgemeldet wurden. So spielten in der Spielrunde 2012/2013 in den Ligen des Antragsgegners Mannschaften, bestehend aus DKB und DKBC Mitgliedern, gegen Mannschaften ohne eine solche Mitgliedschaft, bzw. mit Mitgliedschaft in der Deutschen Classic Union e.V. (DCU). Aus der auf der Homepage des Antragsgegners eingestellten Mitgliederentwicklung ergibt sich, dass 401 Jugendliche und 3607 Erwachsene, also insgesamt 4008 aktive Classic kegelnde Mitglieder im Landesverband [REDACTED] vorhanden waren. Die Differenz von 1611 Sportkeglern im Bereich Classic wurde dem DKB als Mitglieder ohne Spielberechtigung gemeldet. Dies entspricht ungefähr der Zunahme von Mitgliedern ohne Spielberechtigung (1596) in der Mitgliedermeldung an den DKBC für 2013 gegenüber 2012.

Der Antragsteller behauptet, sämtliche Spielerinnen und Spieler innerhalb des [REDACTED], welche auch im Jahre 2013 am Spielbetrieb 2012/2013 teilnahmen, hätten eine Spielberechtigung für die Disziplin Classic gemäß der Sportordnung des DKB in ihren Spielerpässen eingetragen und Beitragsmarken des DKB für das Jahr 2013 eingeklebt. Dies sei auf der Bundesversammlung des DKB durch die Schatzmeisterin des Antragsgegners auch bestätigt worden. Die 1611 aktiven Sportkeglerinnen und Sportkegler seien dem DKB als Mitglieder ohne Spielberechtigung gemeldet worden, obwohl sie aktiv an der Spielrunde 2012/2013 teilgenommen hätten und seien somit dem DKBC als aktive Sportkeglerinnen und Sportkegler vorenthalten worden. Zudem müsste auf den Bestandserhebungsbögen die Summe der einzelnen Sektionen die Zahl in der Spalte DKB-Gesamt ergeben.

Zunächst beantragte der Antragsteller:

1. Festzustellen, dass die Mitgliedermeldung des [REDACTED] e.V. ([REDACTED]) an den DKB sowie an den DKBC nicht den tatsächlichen Begebenheiten entsprach und somit falsch war.
2. Den [REDACTED] e.V. ([REDACTED]) zur Zahlung der noch ausstehenden Mitgliedsbeiträge für das Jahr 2013 in Höhe von 6876,50 Euro gemäß des § 10 Beiträge der Satzung des DKBC zu verurteilen.

Nach einem Beschluss, in dem sich der Rechtsausschuss des DKBC der Argumentation des Antragsgegners hinsichtlich Entscheidungsgewalt des Rechtsausschusses anschloss, beantragte der Antragsteller

festzustellen, dass die Mitgliedermeldung des [REDACTED] e.V. ([REDACTED]) an den DKB sowie an den DKBC nicht den tatsächlichen Begebenheiten entsprach und somit falsch war.

Der Antragsgegner beantragte den Antrag des DKBC zurückzuweisen.

Der Antragsgegner ist der Meinung, dass es im Wesentlichen auf die Bestandserhebungsbögen ankomme. Dort hieße es eindeutig: „Deutscher Kegler- und Bowlingbund e.V.“. In der Anmerkung rechts in dem Bestandserhebungsbogen heiße es: „In der Spalte DKB Gesamt sind alle Mitglieder einzutragen, für die ein DKB-Beitrag entrichtet wird (Summe aus den Hauptbahnarten und Mitgliedern ohne Spielberechtigung). Somit seien alle DKB-Mitglieder gemeldet worden. Zudem ist der Antragsgegner der Meinung, dass in der Spalte DKB-Gesamt die passiven Mitglieder einzutragen seien, also solche ohne Spielberechtigung.“

Nachdem festgestellt wurde, dass die Anlagen der Antragschrift dem Antragsgegner nicht zugestellt wurden, erging Beschluss, dass das Verfahren im schriftlichen Verfahren

fortgeführt werde. Dem Antragsgegner wurde Schriftsatzfrist von 3 Wochen nach Erhalt der Anlagen eingeräumt.

Mit Beschluss vom 20.05.2014 wurde Ziffer 3 des Beschlusses aus der mündlichen Verhandlung betreffend die Entscheidungsgewalt des Rechtsausschusses wieder aufgehoben, richterlicher Hinweis erteilt und Frist zur Stellungnahme gesetzt.

Der Antragsteller beantragte zuletzt

den [REDACTED] e.V. ([REDACTED]) zur Zahlung der noch ausstehenden Mitgliedsbeiträge für das Jahr 2013 in Höhe von 6876,50 Euro gemäß des § 10 Beiträge der Satzung des DKBC zu verurteilen.

Der Antragsgegner beantragte zuletzt

den Antrag des DKBC zurückzuweisen.

In der letzten Stellungnahme vom 30.05.2014 rügte der Antragsgegner die Zuständigkeit des Rechtsausschusses des DKBC und lehnte diesen wegen Befangenheit ab.

Zur Vervollständigung des Tatbestandes wird auf die Schriftsätze des Antragstellers vom 25.02.2014 und vom 28.05.2014, des Antragsgegners vom 28.03.2014, 02.04.2014 und vom 30.05.2014 sowie auf das Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 12.04.2014 verwiesen.

Entscheidungsgründe

Der zulässige Antrag erweist sich als begründet.

I.

Die Zuständigkeit des Rechtsausschusses des DKBC ergibt sich aus Ziffer 7.1.4 RVO DKBC, wonach dieser über Streitfragen zwischen dem DKBC und seinen Mitgliedern entscheidet. Vorliegend streiten die Parteien über Grundlagen und Voraussetzungen der Beitragszahlungspflicht nach Ziffer 10 Satzung DKBC.

Entgegen der Meinung des Antragsgegners ist ein verbandsinterner Rechtsweg gegeben. Nach Ziffer 15.3 Satzung DKB sind in jedem Disziplinverband als Vorinstanz zu den Rechtsorganen des DKB eigene Rechtsorgane eingerichtet, die Streitigkeiten innerhalb der Disziplinverbände sowie in bahnspezifischen sportlichen Belangen unter Beachtung der Rechts- und Verfahrensordnungen der Disziplinverbände und des DKB entscheiden. Nach Ziffer 16 und 16.3 Satzung DKBC ist der Rechtsausschuss das unabhängige Verbandsgericht innerhalb des DKBC und entscheidet in Übereinstimmung mit sämtlichen Satzungen und Ordnungen über Streitfragen zwischen dem DKBC und seinen Mitgliedern. Auf Grund dieses gegebenen verbandsinternen Rechtswegs kann auch nicht direkt vor einem ordentlichen Gericht auf Leistung geklagt werden. Dem geltend zu machenden Anspruch würde die Klagbarkeit fehlen [BGH 27, 297; OLG Nürnberg, OLGZ 75, 437; Wagner, Prozeßverträge, Tübingen 1998, S. 457; Reichold, in: Thomas/Putzo, ZPO, 35. Aufl. 2014 (T/P), Vorbem § 253/33; Schellhammer, Zivilprozess, 14. Aufl. 2012, Rn. 139] und somit zu einer Klageabweisung als unzulässig führen.

Die Ablehnung des DKBC Rechtsausschusses als Ganzes wegen Besorgnis der Befangenheit kann nicht gerügt werden [vgl. Hüßtege, in: T/P, § 42/1a; Bork, in: Stein/Jonas (Hrsg.), ZPO, Kommentar zur Zivilprozessordnung, 22. Aufl. 2004 (S/J), § 42/1].

II.

Der Anspruch des Antragstellers ergibt sich aus Ziffer 10.1 Satzung DKBC. Die Ermittlung der den Kegelsport „Classic“ betreibenden Mitglieder wurde vom Antragsgegner falsch durchgeführt.

1.

Zu melden sind nach Ziffer 10 Satzung DKBC alle den Kegelsport „Classic“ betreibenden Mitglieder. Diese Meldung erfolgt, wie auch bei den anderen Disziplinverbänden, zusammen mit der Meldung nach Ziffer 7.3.3. Satzung DKB. Gemäß Beschluss des DKB vom 19.12.2012, der insofern nur klarstellenden Charakter hat, sind alle mit der DKB-Bestandserhebung gemeldeten Personen durch die Landesfachverbände einem Disziplinverband zuzuordnen. Eine Meldung von Einzelpersonen oder passiven Mitgliedern über die Landesverbände ist nicht möglich. Einzelpersonen, die den Kegelsport nicht aktiv betreiben, können insofern nur als fördernde Mitglieder aufgenommen werden, Ziffer 6.1.3 Satzung DKB, und auch nur, wenn sie diesen Antrag direkt beim DKB stellen, Ziffer 6.2.1 Satzung DKB. Eine passive Mitgliedschaft sehen die Satzungen und Ordnungen des DKB nicht vor. Genauso verhält es sich mit den Satzungen und Ordnungen des DKBC.

Die Pflicht zur Zuordnung ergibt sich aus der organisatorischen Struktur des DKB, seiner Disziplinverbände und Mitglieder. Der Spielbetrieb unter dem Dach des DKB ist pyramidenförmig ausgestaltet und vom Ein-Platz-Prinzip geprägt. Das Ein-Platz-Prinzip im Kegelsport ergibt sich aus dem Zusammenspiel von § 4 Nr. 2 DOSB-Aufnahmeordnung und Ziffer 1.1 Satzung DKB (vgl. Vieweg, Faszination Sportrecht, S. 8, abrufbar unter: <http://www.irut.jura.uni-erlangen.de/Forschung/Veroeffentlichungen/Veroeffentlichungen.html>).

Damit wird für den DKB als nichtolympisches Mitglied des DOSB eine Quasimonopolstellung für den Bereich des Kegelsports geschaffen. Die mittelbare Bindung aller Einzelmitglieder an die Satzung und die Ordnungen des DKB erfolgt dabei über Ziffer 7.3.1 Satzung DKB und den dementsprechenden vorgeschriebenen Satzungsregelungen der Landesverbände.

Eine besondere Stellung innerhalb des DKB nehmen die Disziplinverbände ein, die als eingetragene Vereine eine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen. Nach Ziffer 9.3 Satzung DKB sind sie Organe des DKB, also weder Mitglied, noch andere Untergliederung. Als Organ bestimmt sich ihre Aufgabe nach Ziffer 13 Satzung DKB. Nach Ziffer 13.2 Satzung DKB werden die Rechte und Aufgaben durch Vertrag auf die Disziplinverbände übertragen. Es sind damit originäre Rechte und Aufgaben des DKB, die durch vertragliche Delegation auf die Disziplinverbände übergehen und von diesen wahrzunehmen sind. Dass es sich bei den Aufgaben der Disziplinverbände nur um delegierte Aufgaben handelt, ergibt sich auch aus Ziffer 13.1 Satzung DKB, wonach bei Schlechterfüllung der vertraglichen Verpflichtungen der DKB berechtigt ist, die übertragenen Rechte und Pflichten wieder zu entziehen und diese wieder selbst wahrzunehmen. Diese Regelung verbürgt damit ein vertragliches Rücktrittsrecht iSv § 346 I BGB.

Maßgeblich ist heute der Vertrag zwischen dem DKB und dem DKBC vom 12.08.2008. Nach Ziffer 3.1 des Vertrages finanziert der DKBC seinen Geschäftsbetrieb. Die Ausgaben zur Ausführung der vom DKB mit diesem Vertrag übertragenen Aufgaben und alle sonstigen Ausgaben sind durch Beiträge und sonstige Einnahmen zu erwirtschaften.

Aus dieser organisatorischen Struktur des DKB ergibt sich die Notwendigkeit, insbesondere für die Landesverbände als Mitglieder des DKB, auch Mitglied in den jeweiligen Disziplinverbänden zu werden, wenn die jeweilige Disziplin (Classic, Schere, Bohle oder Bowling) unter dem Dach des DKB auch im jeweiligen Landesverband in Form eines Spielbetriebs angeboten werden soll. Mit dieser Notwendigkeit einhergehend, auch um das Ein-Platz-Prinzip zur Geltung zu bringen, müssen sich die Landesverbände den Satzungen und Ordnungen der jeweiligen Disziplinverbände unterwerfen und im Falle des DKBC nach

Ziffer 9.2 Spiegelstrichaufzählung 2 Satzung DKBC auch dafür sorgen, dass ihre Untergliederungen - Vereine einschließlich Einzelklubs, Klubs und Einzelmitglieder - sich der Satzung, den Ordnungen, den Richtlinien, den Beschlüssen, den Vorschriften und Entscheidungen des DKBC unterwerfen und ihre Satzungen und Ordnungen nicht zu diesen in Widerspruch stehen.

Die Beiträge des DKB und die jeweiligen Beiträge der Disziplinverbände bilden daher einen „einheitlichen“ Beitrag zur Aufgabenerfüllung des DKB und der übertragenen Aufgaben, die von den Disziplinverbänden wahrgenommen werden. Die Aufgabenerfüllung in den jeweiligen Disziplinen hat einen jeweils anderen Finanzbedarf zur Folge. Die Bildung von Disziplinverbänden hat damit nicht nur die Arbeitsteilung als Zweck, sondern es sollen auch die Landesverbände, in denen mehr Disziplinen gespielt werden, finanziell möglichst wenig belastet werden, bei bestmöglicher Aufgabenwahrnehmung auf DKB-Ebene.

2.

Wie den Bestandserhebungsbögen der einzelnen Vereine zu entnehmen ist, wurde diese Zuordnung von fast keinem Verein im Landesverband ██████ vorgenommen. Dies auf Grund eines Schreibens des Antragsgegners von Oktober 2012 an alle Mitgliedsvereine des ██████ e.V. mit der Überschrift „Bitte aufmerksam lesen - Neue Meldeform aufgrund DCU“. In diesem Schreiben wurde darauf hingewiesen, dass in der Spalte Classic nur die aktiven Mitglieder einzutragen seien, die dem DKBC gemeldet werden sollten. In der Spalte DKB-Gesamt sollten alle Vereinsmitglieder, also alle aktiven (DKBC+DCU) und passive Mitglieder aufgeführt werden.

Dieser Hinweis steht jedoch nicht in Einklang mit den geltenden Satzungen und Ordnungen. Wie bereits oben erwähnt, ist dem DKB eine passive Mitgliedschaft fremd. Eine solche lässt sich auch nicht dem Ausfüllhinweis auf der rechten Seite des Bestandserhebungsbogens entnehmen, zumal dieser Hinweis schon gar keinen Satzungs- bzw. Ordnungscharakter hat.

Entgegen der Ansicht des Antragsgegners gibt es im DKB und im DKBC keine Mitgliedschaft ohne Spielberechtigung. Soweit der Ausfüllhinweis auf dem Bestandserhebungsbogen von Mitgliedern ohne Spielberechtigung spricht, sind das diejenigen nach Ziffer 8.4 SpO DKB, nämlich Mitglieder, die in mehreren Vereinen bzw. Klubs einer Bahnart Mitglied sind, über den Vereinsspielbetrieb hinaus jedoch nur jeweils einen Verein in einer Disziplin vertreten dürfen. Genau diese Mitglieder, die in einem Verein über den Vereinsspielbetrieb hinaus nicht teilnehmen dürfen, müssen von dem entsprechenden Verein nicht einer Sektion zugeordnet werden, da diese Mitglieder von einem anderen Verein, für den Sie über den Vereinsspielbetrieb hinaus teilnehmen dürfen, bereits zugeordnet werden. So sollen Doppelbeiträge vermieden werden.

Jede Mitgliedschaft im DKB beinhaltet auch ein Spielrecht. Dies ergibt sich aus Ziffer 7 und 8 SpO DKB. Der Überschrift nach ist der Spielerpass gleichzeitig Mitgliedsausweis des DKB. Dieser Mitgliedsausweis ist Voraussetzung zur Teilnahme am Spielbetrieb unter dem Dach des DKB. Gemeint ist damit nicht nur der Spielbetrieb auf nationaler Ebene, sondern auch und insbesondere der Spielbetrieb innerhalb der Landesverbände. Dies ergibt sich aus der o.g. organisatorischen Struktur des DKB in Zusammenschau mit dem verankerten Ein-Platz-Prinzip und der inhaltlichen Vorgaben, die an die Landesverbände, die Mitglied sein können, innerhalb der Satzung des DKB gemacht werden, vgl. Ziffern 6.1.1 und 7.1 Satzung DKB. Der gesamte Spielbetrieb auf allen Ebenen soll möglichst nach einheitlichen Regeln erfolgen. Jeder aktive Sportler geht ohne weiteres davon aus, dass für den von ihm ausgeübten Sport die von dem zuständigen Verband aufgestellten schriftlichen Regelungen gelten, die von allen Teilnehmern am organisierten Sport gleichermaßen zu beachten sind. Die eigene Unterwerfung unter die maßgeblichen Regelungen einschließlich der für Regelverstöße vorgesehenen Ordnungsmaßnahmen, sind damit nichts anderes als das

Spiegelbild der von ihm erwarteten Bindung auch aller übrigen Teilnehmer an eben jene Regelwerke [vgl. BGHZ 128, 93 (98 f.)].

Entgegen der Auffassung des Antragsgegners ist es demnach nicht möglich einen Spielbetrieb zu organisieren, in dem DKB-Mitglieder und Nicht-Mitglieder demselben Spielbetrieb nachgehen. Gerade die Nicht-DKB-Mitglieder sind nicht den Satzungen und Ordnungen des DKB und des DKBC unterworfen. Eine faire Gleichbehandlung der Sportler ist in diesem Fall nicht gewährleistet, auch wenn der Antragsgegner die Ansicht vertritt, der Landesverband könne konkurrierende Vorgaben zwischen DKB/DKBC und bspw. der DCU harmonisieren. Dies ist faktisch schon nicht möglich, da allein schon die SpO DKB bei Verstößen gegen die Anti-Doping-Richtlinien und die SpO A des DKBC bei allen Verstößen jeweils auf eine Ahndung nach der jeweiligen RVO verweisen, während die Regelungen der DCU jeweils auf die RVO der DCU verweisen. Deshalb hat ein Nicht-DKB/DKBC-Mitglied nie mit der gleichen Ahndung zu rechnen, wie ein DKB/DKBC-Mitglied. Die o.g. Erwartungen und auch der Anspruch auf Gleichbehandlung werden bei einem gemeinsamen Spielbetrieb von DKB/DKBC-Mitgliedern und Nichtmitgliedern zumindest in diesen Teilbereichen verletzt. Die Satzungen und Ordnungen des DKB und des DKBC sehen es insofern nicht vor, dass ein Landesverband einem anderen Kegelsport betreibenden Verband beitrifft. Insofern bieten die Satzungen und Ordnungen hierfür auch keine Lösung an. Die evident notwendige Gleichbehandlung der Sportler hinsichtlich Rechte und Pflichten und das rechtlich berechnigte Verlangen eines Landesverbands, einem anderen Kegelsport betreibenden Verein wie der DCU e.V. beizutreten, kann nach den derzeitigen Satzungen und Ordnungen nur dahingehend zu einer praktischen Konkordanz geführt werden, indem innerhalb eines Landesverbandes ein DKB/DKBC-Spielbetrieb und ein DCU-Spielbetrieb parallel durchgeführt werden.

Da damit sämtliche am Spielbetrieb teilnehmenden Mitglieder nach Ziffer 7 SpO DKB einen Spielerpass mit gültiger Beitragsmarke des DKB bedurften, sind auch alle am Spielbetrieb teilnehmenden Mitglieder nicht nur dem DKB zu melden, sondern auch im Bestandserhebungsbogen der dementsprechenden Sektion zuzuordnen. Wie der nicht bestrittenen Mitgliederentwicklung des Antragsgegners (Anlage 7 der Antragschrift) zu entnehmen ist, betrug die Anzahl der aktiven Mitglieder in der Bahnart Classic zum Stichtag 01.01.2013 401 Jugendliche und 3607 Erwachsene. Dass es tatsächlich Mitglieder iSv Ziffer 8.4 SpO DKB gebe, wurde vom Antragsgegner nicht dargelegt. Mit E-Mail vom 23.01.2013 wurde dem Antragsteller ein korrigierter Bestand von 297 Jugendlichen und 2102 Erwachsenen gemeldet, für welche auch die entsprechenden Beiträge von 4,50 € / Erwachsenen und 1,00 € / Jugendlichen gezahlt wurden.

Daraus ergibt sich eine Differenz von 1505 Erwachsenen á 4,50 €, also 6772,50 € und 104 Jugendlichen á 1,00 €, also 104 €, insgesamt 6876,50 €.

III.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus Ziffer 15.2 RVO DKBC.

Bernd Herrmann

Bernhard Lißmann

Edith Heckmann

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil des DKBC – Rechtsausschusses ist gemäß Ziffer 13.1 RVO DKBC das Rechtsmittel der Berufung beim Bundesrechtsausschuss des DKB gegeben.

Die Berufung muss innerhalb einer Woche nach Zugang dieses Urteils bei der Geschäftsstelle des Deutschen Kegler- und Bowlingbundes e.V. – Hämmerlingstr. 80 – 88, 12555 Berlin eingelegt werden (13.4 RVO DKBC).

Beschluss

Der Streitwert wird auf 6876,50 € festgesetzt

Gründe:

Nach Ziffer 15.18 RVO DKBC ist der Wert des Streitgegenstands nach der sich aus dem Antrag des Antragstellers für ihn ergebenden Bedeutung der Sache zu bestimmen. Im Verfahren 1/2014 DKBC e.V. ./ HKBV e.V. steht ein Zahlungsanspruch in Streit. Dessen Höhe spiegelt auch das Interesse des Antragstellers wieder.

Augsburg, 05.06.2014

Bernd Herrmann, stv. Vorsitzender

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Streitwertbestimmung ist nach Ziffer 15.18 RVO DKBC der Rechtsbehelf der Beschwerde zulässig. Dieser ist binnen 2 Wochen an die Geschäftsstelle des DKBC, Schwabenstraße 27, 74626 Bretzfeld-Schwabbach zu richten.